



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

# **Spitex RegioArbon**

---

# **Statuten**

**gültig ab 1. Januar 2012**

## **Allgemeine Bestimmungen**

### Artikel 1

Name und Sitz <sup>1</sup> Unter dem Namen „Spitex RegioArbon“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Arbon.

<sup>2</sup> Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

### Artikel 2

Zweck Die Spitex RegioArbon organisiert für alle im Versorgungsgebiet wohnhaften Personen folgende Spitex-Dienstleistungen: Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe unter Berücksichtigung von Prävention und Gesundheitsförderung gemäss den Vorgaben in den Spitex-Richtlinien des Kantons Thurgau.

Sie kann auch andere Aufgaben im Spitex-Bereich übernehmen.

### Artikel 3

Versorgungsgebiet Das Versorgungsgebiet umfasst die Stadt Arbon sowie die Gemeinden, die mit der Spitex RegioArbon eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über eine Zusammenarbeit abgeschlossen haben. Für den Abschluss solcher Vereinbarungen ist der Vereinsvorstand zuständig.

### Artikel 4

Schweigepflicht Der Vorstand und das Personal unterstehen der Schweigepflicht gemäss §18 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau.

## **Mitgliedschaft**

### Artikel 5

Arten <sup>1</sup> Folgende Mitgliedschaftsarten werden unterschieden:

- Einzelmitglieder
- Ehepaare und Familien
- Gemeinden mit Vereinbarung über eine Zusammenarbeit

<sup>2</sup> Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Als Familienmitglied zählt jeder Haushalt ab zwei Personen. Die Vertragsgemeinden werden mit dem Abschluss einer Vereinbarung über eine Zusammenarbeit gemäss Art. 3 automatisch Mitglied.

### Artikel 6

Beitritt Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des laufenden Mitgliederbeitrages.

	Artikel 7
Ende der Mitgliedschaft	<p><sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder dadurch, dass ein Mitglied mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.</p> <p><sup>2</sup> Ein Austritt kann mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.</p>
	Artikel 8
Ausschluss	<p><sup>1</sup> Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder den Verein anderweitig schädigen oder sein Ansehen bzw. seinen Ruf in der Öffentlichkeit in Misskredit bringen, können ausgeschlossen werden.</p> <p><sup>2</sup> Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Gegen einen Ausschlussbeschluss ist die schriftliche Beschwerde innert 14 Tagen ab Mitteilung des Beschlusses an die Präsidentin / den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung möglich.</p>
	Artikel 9
Pflichten und Rechte der Mitglieder	<p><sup>1</sup> Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Die Beiträge sind nach der Mitgliedschaftsart zu differenzieren.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder erhalten auf Tarife ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben eine Ermässigung.</p>
	<b>Organisation</b>
	Artikel 10
Organe	<p>Organe der Spitex RegioArbon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederversammlung</li> <li>- Vorstand</li> <li>- Revisionsstelle</li> </ul>
	Artikel 11
Amtsduer	Die Amtsdauer von Vorstand und der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre.
	Artikel 12
Ende des Mandats	Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Verlust der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Nichtwiederwahl.

**Mitgliederversammlung**

	Artikel 13
Mitgliederversammlung	<p><sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Spitex Regio Arbon</p> <p><sup>2</sup> Alle Geschäfte, welche nicht die Mitgliederversammlung erledigt, sind Aufgabe des Vorstandes.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlass und Revision der Statuten</li> <li>- Erlass und Revision des Reglements über den Spendenfonds</li> <li>- Wahl und Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme derjenigen Körperschaften, welche Anspruch auf einen festen Sitz gemäss Art. 16 Abs. 2 dieser Statuten haben)</li> <li>- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle</li> <li>- Genehmigung des Geschäftsberichtes</li> <li>- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle</li> <li>- Entlastung des Vorstandes</li> <li>- Festsetzung der Mitgliederbeiträge</li> <li>- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder</li> <li>- Auflösung und Fusion des Vereins</li> </ul>
	Artikel. 14
Stimmrecht, Beschlussfassung	<p><sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist bei Sachabstimmungen das relative, bei Wahlen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Erreichen bei Wahlen die Kandidatinnen/Kandidaten das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p><sup>2</sup> Alle Mitglieder haben eine Stimme.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.</p>
	Artikel 15
Einberufung, gehörige Ankündigung	<p><sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester statt.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Mitgliederversammlungen können so oft es der Vorstand für nötig befindet oder durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Fünftel der Vereinsmitglieder</li> <li>- drei Mitglieder des Vorstandes</li> <li>- ein Mitglied der Revisionsstelle bzw. das externe Revisionsbüro einberufen werden.</li> </ul>

<sup>3</sup> Die Einladung an die Vereinsmitglieder erfolgt schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Pressepublikation spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind der Präsidentin / dem Präsidenten bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über verspätete Anträge, insbesondere über Anträge aus der Mitgliederversammlung selbst, kann nicht abgestimmt werden.

**Vorstand**

Artikel 16

Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand der Spitex RegioArbon besteht aus 7-9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

<sup>2</sup> Die Stadt Arbon und die übrigen Vertragsgemeinden delegieren je eine Vertretung in den Vorstand.

<sup>3</sup> Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Spesenentschädigung.

Artikel 17

Aufgaben

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen die oberste Leitung des Vereins und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

<sup>2</sup> Zur Führung der operativen Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsführung ein.

<sup>3</sup> Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, in welchem Arbeitsweise, Aufgabenteilung, Kompetenzabgrenzungen und Schnittstellen geregelt sind.

<sup>4</sup> Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

<sup>5</sup> Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel im Spendenfonds.

<sup>6</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 18

Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, wobei die gesetzlichen Vorgaben des Revisionsrechts einzuhalten sind. Als Revisionsstelle kann ein externes Revisionsbüro bestellt werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Rechnungslegung der Spitex RegioArbon und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

**Finanzen**

Artikel 19

Finanzierung

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Ertrag aus Dienstleistungen
- Gesetzliche Beiträge der Krankenversicherer und der Leistungsbezüger
- Beiträge der Vertragsgemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträge
- Ertrag aus Vereinsvermögen

<sup>2</sup> Spenden und Legate gehen in den Spendenfonds. Dessen Verwendung ist in einem speziellen Reglement zu regeln.

Artikel 20

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Ergänzende Bestimmungen**

Artikel 21

Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Zur Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Artikel 22

Auflösung und Fusion

<sup>1</sup> Beschlüsse über eine Fusion oder die Auflösung der Spitex RegioArbon bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

<sup>2</sup> Nach einer Auflösung der Spitex RegioArbon wird das noch vorhandene Vermögen anteilmässig (nach Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung) zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinden des Versorgungsgebiets übergeben, bis sich wieder eine steuerbefreite Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet.

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Artikel 23

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. November 2011 per 1. Januar 2012 in Kraft.

Arbon, 23. November 2011

Die Präsidentin:



Ursula Gentsch

Die Vizepräsidentin:



Christine Schuhwerk

## Reglement über den Spendenfonds

### 1. Zweck

Zur Erreichung der Ziele gemäss Art.2 der Statuten der Spitex RegioArbon führt diese einen Spendenfonds

### 2. Finanzierung

Der Spendenfonds wird durch Spenden, freiwillige Zuwendungen, Vermächtnisse und Legate sowie durch die Zinserträge aus den Fondsmitteln geäufnet.

### 3. Besondere Auflagen

Spenden oder Legate können vom Spender an besondere Auflagen gebunden werden.

### 4. Verwendung der Mittel

Mit den Mitteln des Spendenfonds können Auslagen im Interesse des Zwecks der Spitex RegioArbon abgedeckt werden, namentlich:

- Für unterstützungsbedürftige Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz im Versorgungsgebiet.
- Für ausserordentliche Investitionen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zwecks der Spitex RegioArbon.

### 5. Beschlussfassung

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung und Erträge des Spendenfonds auf Antrag der Geschäftsführung.

### 6. Rechnungsführung

Für den Spendenfonds ist eine separate Rechnung ausserhalb der ordentlichen Bilanz zu führen. Diese ist in der Jahresrechnung des Vereins getrennt ebenfalls darzustellen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Werden Spenden oder Legate an besondere Auflagen gebunden, so sind diese Mittel einem separaten Bilanz-Passivkonto der Rechnung der Spitex RegioArbon zuzuweisen.

### 7. Verwendung der Mittel bei Auflösung der Spitex RegioArbon

Sollte die Spitex RegioArbon aufgelöst werden, wird das noch vorhandene Vermögen im Spendenfonds anteilmässig (nach Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung) zu treuhänderischer Verwaltung an die Gemeinden des Versorgungsgebiets übergeben, bis sich wieder eine steuerbefreite Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bildet.

Genehmigt an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. November 2011. Das Reglement tritt per 1.1.2012 in Kraft.

Die Präsidentin:



Ursula Gentsch

Die Vizepräsidentin:



Christine Schuhwerk



